

Versteigerungsbedingungen

1. Die Kunst- und Auktionshaus Wiesbaden GmbH, Haagweg 43, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Telefon +49 (0)611 - 174 68 42, Telefax +49 (0)611 - 174 68 77, E-Mail: info@auktionshaus-wiesbaden.de, Amtsgericht - Registergericht: Wiesbaden HRA 22707, Umsatzsteuer ID-Nr. DE4033960566, Geschäftsführer: Reno Daschmann und René Blumer (Auktionshaus genannt) wird beauftragt und ermächtigt, auf Grundlage dieser vom Auftraggeber anerkannten Versteigerungsbedingungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers die in der umseitig aufgeführten Liste genannten Gegenstände zu versteigern.

Der Auftraggeber versichert, dass er Eigentümer oder vom Eigentümer zum Verkauf ermächtigter Verfügungsberechtigter der zur Versteigerung gegebenen Sache ist. Er versichert weiter, dass ihm nichts darüber bekannt ist, dass die zur Versteigerung eingelieferten Gegenstände durch nicht rechtmäßig erworbenen Besitz oder durch Rechte Dritter belastet sind, Er übernimmt die Haftung für die Richtigkeit seiner Versicherung.

Die Versteigerung erfolgt voraussichtlich im Rahmen der auf den Versteigerungsauftrag aufgeführten Auktionen (Auktionsdatum). Terminverschiebungen und Verlegungen behält sich der Versteigerer vor. Schadensersatzansprüche wegen einer nicht oder zu einem anderen Termin stattfindenden Auktion können nicht geltend gemacht werden.

2. Für die Echtheit der eingelieferten Gegenstände garantiert der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat das Auktionshaus wegen aller Ansprüche von dritter Seite freizustellen, die wegen Sach- oder Rechtsmängel des zur Versteigerung gelangenden Gegenstandes gegen das Auktionshaus erhoben werden. Davon bleiben unberührt Ansprüche des Auftraggebers gegen das Auktionshaus oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die in der Auktion nicht verkauften Gegenstände überlässt der Auftraggeber dem Auktionshaus zum freihändigen Verkauf (1-4 Wochen) zu nachstehenden Bedingungen. Nach dieser Zeit wird eine Abholung oder eine Preisreduzierung von mindestens 50% durchgeführt. Bei Zustimmung werden die Exponate in der darauffolgenden Auktion erneut angeboten. Wird nicht zugestimmt, hat der Einlieferer die Möglichkeit die Exponate innerhalb einer Woche abzuholen. Werden Exponate nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt des neuen Auftrags abgeholt fallen Lagerkosten in Höhe von 50 Euro pro Woche an.

4. Dieser Auftrag wird als Alleinauftrag vereinbart. Das Auktionshaus ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; es kann also die Gegenstände auch selbst oder auftragsgemäß für Dritte ersteigern bzw. – nach erfolgloser Versteigerung – freihändig selbst oder für Dritte erwerben. Der Selbsteintritt steht einem Verkauf an Dritte gleich. Für die Versteigerung wird ein Mindestpreis/Limitpreis (Zuschlagpreis ohne Aufgeld und ohne Mehrwertsteuer) laut der umseitigen Liste vereinbart. Wird ein vereinbartes Limit nicht erreicht, kann das Auktionshaus den Zuschlag unter Vorbehalt erteilen. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung hierzu umgehend schriftlich zu übermitteln.

Hat der Auftraggeber keinen Limitpreis gesetzt, erteilt das Auktionshaus den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an einen eventuell angegebenen Schätzpreis.

5. Für die Versteigerung der Gegenstände erhält das Auktionshaus vom Auftraggeber als Provision 19 % des Zuschlagpreises zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die auf diese Provision erhoben wird.

6. Zieht der Auftraggeber den Auftrag ganz oder teilweise zurück, so hat er 35 % des Schätzwertes/Marktpreises oder, wenn ein Schätzwert nicht festgelegt wurde, des aktuellen Marktpreises, mindestens jedoch 20,00 Euro an das Auktionshaus zu zahlen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Das Auktionshaus ist bevollmächtigt, das zugeschlagene Gebot (Ver-/Kaufpreis) nebst Aufgeld bzw. den bei freihändigem Verkauf vereinbarten Veräußerungspreis sowie eventuellen Verzugschaden auf Kosten des Auftraggebers wahlweise im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen und einzuziehen und das vom Auftraggeber zu zahlende Aufgeld und die darauf entfallene Mehrwertsteuer abzuziehen.

Das Auktionshaus erteilt dem Auftraggeber binnen vier bis sechs Wochen nach Durchführung der Auktion bzw. erfolgtem freihändigem Verkauf eine Abrechnung. Das dem Auftraggeber danach zustehende Guthaben wird mit Zugang der

Abrechnung unter Voraussetzung fällig, dass das zugeschlagene Gebot bzw. der Kaufpreis bis dahin beim Auktionshaus eingegangen ist.

8. Der Auftraggeber liefert die Gegenstände auf seine Rechnung und Gefahr in die Geschäftsräume des Auktionshauses oder an einen von dessen Bevollmächtigten angemieteten Lagerort ein. Bei Einlieferung aus Drittländern ist der Auftraggeber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zollabfertigung und deren Kosten zu sorgen.

9. Die Verwahrung der Gegenstände durch das Auktionshaus erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Rückgabe des Verpackungsgutes besteht nicht.

10. Die An- und Ablieferung, Transport und Lagerung des Versteigerungsgutes gehen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Dieser hat auf seine Rechnung das eingelieferte für die Dauer der Lagerung, des Transportes und für die Dauer der Vorbesichtigung und Auktion gegen alle Beschädigungen oder den Verlust zu versichern.

Das Auktionshaus haftet für Verluste oder Beschädigungen der für den Auftraggeber verwahrten Kunstgegenstände nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

11. Versicherungen können vom Auktionshaus auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden, wenn die Höhe der gewünschten Versicherungssumme vor der Einlieferung durch den Auftraggeber mitgeteilt wird.

12. Nicht versteigerte Gegenstände sind vom Auftraggeber nach Aufforderung, nach der Auktion abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung, so ist das Auktionshaus befugt, die nicht verkaufte Ware zur Aufbewahrung oder Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einem Spediteur zu übergeben oder kostenpflichtig einzulagern. Alternativ ist das Auktionshaus befugt, den Gegenstand in der folgenden Auktion mit einem um 50% reduzierten Limitpreis erneut anzubieten.

13. Erweist sich nach Zustandekommen des Versteigerungsauftrags, insbesondere aufgrund näherer Untersuchungen des Versteigerungsgutes nach pflichtgemäßem Ermessen des Auktionshauses eine Einholung eines Gutachtens oder Reparaturen, Restaurierungsarbeiten, etc. als erforderlich, lehnt aber der Auftraggeber die Übernahme der Kosten dafür ab, kann das Auktionshaus die Durchführung des Auftrages ablehnen.

14. Erfüllungsort ist Ginsheim-Gustavsburg. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist der Gerichtsstand Wiesbaden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

15. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine wirksame, dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende andere Regelung ersetzt werden.

16. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Auktionsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung der Schriftformklausel selbst. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.

17. Das Auktionshaus weist auf die geltenden Bestimmungen des § 26 UrhG mit folgendem Inhalt hin:

Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten.

Als Veräußerungserlös im Sinne des Satzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern. Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 400 € beträgt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Versteigerer von allen eventuellen Ansprüchen aus § 26 UrhG in vollem Umfang freizustellen.